

Antrag des Regierungsrates vom 6. Oktober 2010

4732

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderung
der Verordnung über die nichtärztlichen
Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten**

(Genehmigung vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 6. Oktober 2010,

beschliesst:

I. Die Änderung vom 6. Oktober 2010 der Verordnung über die nichtärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 1. Dezember 2004 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

Mit dem am 1. Juli 2010 in Kraft getretenen Gesetz über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts (Vorlage 4600) wurden die kantonalen Gesetze an die Vorgaben des übergeordneten Rechts angepasst, namentlich an die Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101), an die Vorinstanzenregelung gemäss Art. 86–88 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) und an Art. 77 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101). Überdies wurde mit dem Erlass der Grundsatz umgesetzt, dass erstinstanzliche Anordnungen auf Amtsstufe zu ergehen haben. Nur bei wichtigen bzw. bei sehr wichtigen Geschäften soll erstinstanzlich die Direktion oder der Regierungsrat entscheiden. Damit soll insbesondere der Regierungsrat in seiner Rechtsprechungsfunktion entlastet werden.

In einem weiteren Schritt werden nun die Sachverordnungen aus dem Zuständigkeitsbereich der Gesundheitsdirektion an die Vorgaben der Vorlage 4600 angepasst und mit den ebenfalls auf den 1. Juli 2010 in Kraft getretenen neuen Zuständigkeitsregelungen der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR, LS 172.11) in Übereinstimmung gebracht. Die Änderungen der Verordnung über die nichtärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (LS 811.61) bedürfen nach § 58 lit. a des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 (GesG, LS 810.1) und § 24 Abs. 1 Satz 2 der betreffenden Verordnung der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Im Sinne der Umsetzung des Grundsatzes des erstinstanzlichen Entscheides auf Amtsstufe und mit Blick darauf, dass der Kantonsärztliche Dienst seit 1. Juli 2010 eine Verwaltungseinheit mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis ist (VOG RR, Anhang 2 Ziff. 5.2 lit. a und Anhang 3 Ziff. 5.9), werden die in der vorliegenden Verordnung auf Direktionsstufe festgelegten Zuständigkeiten neu dem Kantonsärztlichen Dienst übertragen. Sodann sind bei dieser Gelegenheit weitere redaktionelle Änderungen vorzunehmen; der Titel wird neu mit einer Abkürzung ergänzt (PsyV), und die in etlichen Bestimmungen vorhandenen Verweisungen auf Bestimmungen des alten Gesundheitsgesetzes vom 4. November 1962 werden nachgeführt, d. h. mit Zitaten des neuen GesG versehen.

Verordnung über die nichtärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

(Änderung vom 6. Oktober 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die nichtärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 1. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

Titel:

Verordnung über die nichtärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsyV)

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Gesundheitsdirektion» durch den Ausdruck «Kantonsärztlicher Dienst» ersetzt: § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, § 7 Abs. 1, 3 und 4, § 11 Abs. 2, § 13, § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 1 lit. a und b, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1 und 2, § 23 Abs. 1. In § 23 Abs. 2 und 3 wird je das dieser Änderung folgende Pronomen «Sie» durch «Er» ersetzt.

In § 1 Abs. 1 wird der Ausdruck «§ 22 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (GesG)» durch den Ausdruck «§ 27 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 2. April 2007» ersetzt.

In § 2 Abs. 1 wird der Ausdruck «§ 22 Abs. 1 lit. a GesG» durch den Ausdruck «§ 27 Abs. 1 lit. a GesG» ersetzt.

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «§ 22 Abs. 1 lit. b GesG» durch den Ausdruck «§ 27 Abs. 1 lit. b GesG» ersetzt: § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 25 Abs. 1.

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «§ 22 Abs. 1 lit. c GesG» durch den Ausdruck «§ 27 Abs. 1 lit. c GesG» ersetzt: § 8 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 lit. b.

In § 21 Abs. 1 wird der Ausdruck «§ 22 Abs. 2 GesG» durch den Ausdruck «§ 27 Abs. 2 GesG» ersetzt.

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «§ 22 a GesG» durch den Ausdruck «§ 28 GesG» ersetzt: § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 lit. b Ziff. 3 und § 17 Abs. 2 lit. a.

In Fussnote 2 wird der Zusatz «heute Gesundheitsgesetz (GesG) vom 2. April 2007, §§ 27 ff.» aufgehoben.

Ausbildende § 9. ¹ Ausbildende haben die Voraussetzungen gemäss § 28 GesG zu erfüllen.

² Psychotherapeutinnen und -therapeuten, die gestützt auf die übergangsrechtlichen Bestimmungen der Änderung vom 21. August 2000 des Gesundheitsgesetzes vom 4. November 1962 zur selbstständigen Berufsausübung zugelassen wurden, sind zur Ausbildung gemäss § 8 berechtigt. Zur Ausbildung nach §§ 5 und 6 sind sie nur befugt, wenn sie von einem Ausbildungsinstitut im Sinne von § 7 als Auszubildende anerkannt sind.

II. Die Verordnungsänderung tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

III. Gegen die Verordnungsänderung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung der Verordnungsänderung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hollenstein

Der Staatschreiber:
Husi